



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

69. Jahrgang

Ansbach, 15. März 2024

Nr. 3

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk	
Nürnberg Land 1	36
Nürnberg Land 21	36
Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Anbau von Zusatzfahrstreifen an der Bundesstraße 8 Würzburg - Nürnberg zwischen der Überführung der Bahnlinie Fürth - Würzburg und der Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) von/nach Erlachskirchen in die B 8 (Abschnitt 1680, Station 0,900, bis Abschnitt 1720, Station 0,615) einschließlich Umbau der Einmündungen der GVS Emskirchen - B 8 („alte B 8“), der NEA 8 von/nach Hagenbüchach und der NEA 19 von/nach Dürrnbuch und Neubau einer Verbindungsrampe zur NEA 19 von/nach Hagenbüchach östlich von Bräuersdorf im Bereich des Marktes Emskirchen, der Gemeinde Hagenbüchach und der Stadt Langenzenn	36
Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes sowie der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes; Allgemeinverfügung der Regierung von Mittelfranken über das Walzen von Grünlandflächen nach dem 15. März vom 12. März 2024	37
Bekanntmachung des Bezirkes Mittelfranken	
Satzung des Zweckverbands Rothsee über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung der Parkplätze des Zweckverbandes Rothsee am Rothsee vom 07.02.2024	40
Bekanntmachung der Planungsverbände	
Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken für das Haushaltsjahr 2024	40
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt für das Haushaltsjahr 2024	41
Amtliche Bekanntgabe zu den Jahresabschlüssen 2019 bis 2021 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe	42
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	44



Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Schornsteinfegerrecht;

Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 4. März 2024 Gz. RMF-SG 21-2206-2-80

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Nürnberger Land 1 wurde mit Wirkung vom 01.02.2024 Herr Norbert Pierner, Bäcker-gasse 4, 91230 Förrenbach, bestellt.

Dr. Leuzinger
Ltd. Regierungsdirektorin

MFrABI S. 36

Schornsteinfegerrecht;

Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 4. März 2024 Gz. RMF-SG 21-2206-2-100

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Nürnberger Land 21 wurde mit Wirkung vom 01.02.2024 Herr Rainer Hiller, Felsenweg 4a, 90610 Winkelhaid, bestellt.

Dr. Leuzinger
Ltd. Regierungsdirektorin

MFrABI S. 36

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Anbau von Zusatzfahrstreifen an der Bundesstraße 8 Würzburg - Nürnberg zwischen der Überführung der Bahnlinie Fürth - Würzburg und der Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) von/nach Erlachskirchen in die B 8 (Abschnitt 1680, Station 0,900, bis Abschnitt 1720, Station 0,615) einschließlich Umbau der Einmündungen der GVS Emskirchen - B 8 („alte B 8“), der NEA 8 von/nach Hagenbüchach und der NEA 19 von/nach Dürrnbuch und Neubau einer Verbindungsrampe zur NEA 19 von/nach Hagenbüchach östlich von Bräuersdorf im Bereich des Marktes Emskirchen, der Gemeinde Hagenbüchach und der Stadt Langenzenn

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 4. März 2024 Gz. RMF-SG32-4354-2-19

Das genannte Planfeststellungsverfahren wurde auf Veranlassung des Staatlichen Bauamtes Ansbach eingestellt. Die seit Auslegung der Planunterlagen bestehende Veränderungssperre ist aufgehoben. Baubeschränkungen an der geplanten Straße sind außer Kraft getreten.

Das Vorkaufsrecht des Trägers der Straßenbaulast an den vom Plan betroffenen Flächen ist erloschen.

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

MFrABI S. 36

**Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes sowie der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes;
Allgemeinverfügung der Regierung von Mittelfranken über das Walzen von Grünlandflächen nach dem 15. März vom 12. März 2024**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 12. März 2024 Gz. RMF-SG60-7360-3-3-1

Aufgrund des Art. 3 Abs. 6 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (AVBayNatSchG) vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 495, BayRS 791-1-13-U), welche zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 8. November 2020 (GVBl. S. 627) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Abweichend von der Bestimmung des Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG ist es im Jahr 2024 gemäß den unter II. und III. geltenden Maßgaben gestattet, landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen nach dem 15. März zu walzen.
- II. Die abweichende Gestattung nach Ziff. I. gilt nach Maßgabe folgender Bestimmungen in folgendem Gebiet jeweils bis einschließlich 1. April 2024:
- Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
- III. Ausgenommen von der abweichenden Gestattung nach Ziff. I. und II. sind die in der Anlage 2 zu dieser Allgemeinverfügung nach Namen und TeilflächenID (TeilflID) ausgewiesenen und in der Anlage 1 in einer Übersichtskarte dargestellten Wiesenbrüteregebiete. Die in der Anlage 2 zu dieser Allgemeinverfügung ausgewiesenen Wiesenbrüteregebiete können im Portal „FIN-Web“ flächenscharf eingesehen werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Internet unter folgender Adresse: <http://fisnatur.bayern.de/webgis>
- IV. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
- V. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. bis IV. wird angeordnet.
- VI. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Mit Annahme des Volksbegehrens „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern“ gilt seit dem Jahr 2020 gemäß Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG bei der landwirtschaftlichen Nutzung das Verbot, Grünlandflächen nach dem 15. März zu walzen.

Der Vegetationsbeginn sowie die Befahrbarkeit der Böden sind in Bayern jedoch regional sehr unterschiedlich. Wo aufgrund der Witterungs- bzw. Bodenverhältnisse Grünlandflächen trotz fachlicher Notwendigkeit nicht vor dem 15. März befahren und gewalzt werden können, bedeutet das Verbot einen erheblichen Eingriff in den betrieblichen Ablauf. Für diese Flächen wird die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks durch das Verbot deutlich eingeschränkt oder gegebenenfalls insgesamt in Frage gestellt. Um Härtefälle zu vermeiden, wurde deshalb mit dem Gesamtgesellschaftlichen Artenschutzgesetz - Versöhnungsgesetz ermöglicht, durch Allgemeinverfügung einen späteren Verbotzeitpunkt als den 15. März zu bestimmen.

II.

1. Die Regierung von Mittelfranken ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 3 Abs. 6 Satz 2 BayNatSchG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
2. Gemäß Art. 3 Abs. 6 Satz 1 und 3 BayNatSchG i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG können die Regierungen das Walzen von Grünlandflächen auch nach dem 15. März gestatten, wenn das Walzverbot eine unzumutbare Belastung für die Landwirte darstellt und das Verschieben mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist. Diese Voraussetzungen sind nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG gegeben, solange nach den aktuellen Witterungsprognosen überwiegend
 1. das landwirtschaftlich genutzte Grünland bei Einhaltung guter landwirtschaftlicher Praxis insbesondere aufgrund zu hoher Bodenfeuchte oder schneebedeckter Flächen nicht vor dem 15. März gewalzt werden kann und
 2. in den Wiesenbrüteregebieten die Hauptbrutzeit der Wiesenbrüter noch nicht begonnen hat.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

- a) Die Nichtverschiebung des Verbotszeitpunkts stellt in den unter II. des Tenors genannten Gebieten eine **unzumutbare Belastung** für die betroffenen Landwirte dar (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG). Ohne Walzen ist der Bodenschluss der Grasnarbe nicht gegeben, die Wasser- und Wärmeleitung des Bodens beeinträchtigt und eine zu intensive Mineralisierung der organischen Masse möglich.

Aus der Stellungnahme der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) vom 28.02.2024 geht hervor, dass bei Einhaltung guter landwirtschaftlicher Praxis ein Walzen der Grünlandflächen in den unter II. des Tenors genannten Gebieten nicht vor dem 15. März möglich sein wird. Das Grünland kann erst dann gewalzt werden, wenn an fünf zusammenhängenden Tagen das Grünland auf über 80 % der Flächen befahren werden kann. Zudem ist das Walzen erst um den Zeitpunkt des Ergrünens des Grünlandes fachlich sinnvoll. Dementsprechend ist das Walzen unmöglich, wenn die Grünlandflächen schneebedeckt sind, die nutzbare Feldkapazität der Grünlandflächen über 80% liegt oder der Zeitpunkt für das Ergrünen des Grünlands über eine Woche in der Zukunft liegt. Auf der Grundlage der Daten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) kommt die LfL zu dem Ergebnis, dass ein Walzen in den unter II. des Tenors genannten Flächen über einen Zeitraum von mindestens fünf zusammenhängenden Tagen bis zum 15. März 2024 nach guter fachlicher Praxis nicht möglich sein wird und damit die landwirtschaftliche Nutzung dort deutlich eingeschränkt bis unmöglich sein wird, wenn trotz fachlicher Notwendigkeit nicht gewalzt werden kann. In den unter Ziffer II. des Tenors genannten Gebieten in Mittelfranken ist eine Fristverlängerung bis einschließlich 1. April 2024 aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht notwendig.

Der fachlichen Stellungnahme der LfL schließt sich die Regierung von Mittelfranken an. Die von DWD für die Prognoseentscheidung zur Verfügung gestellten drei meteorologischen Größen Schneebedeckung, nutzbare Feldkapazität und Zeitpunkt des Ergrünens des Grünlandes sind wissenschaftlich fundiert und für die Prognoseberechnung der LfL geeignet. Die von der LfL zugrunde gelegten Beurteilungskriterien unter anderem zur Befahrbarkeit sind fachlich begründet und ein praxisgerechter Beurteilungsmaßstab.

- b) Zudem ist die mit dieser Allgemeinverfügung vorgenommene Verschiebung mit den **Belangen des Naturschutzes** nach Art. 3 Abs. 6 Satz 3, 1 BayNatSchG i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vereinbar. Die Belange des Naturschutzes sind in den Gebieten, in denen eine Befreiung erteilt wird, gegenüber den anderen, die Befreiung begründenden Anforderungen von untergeordneter Bedeutung. Soweit es sich um Wiesenbrüteregebiete handelt, darf die Hauptbrutzeit der Wiesenbrüter noch nicht begonnen haben (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AVBayNatSchG), da sonst Belange des Naturschutzes (Artenschutz) entgegenstehen und überwiegen.

Nach der Mitteilung des Landesamts für Umwelt (LfU) vom 28.02.2024 ist im gesamten Regierungsbezirk Mittelfranken auf den Wiesenbrüteregebieten der Brutbeginn bereits vor dem 16. März zu erwarten.

Aufgrund der langjährigen phänologischen Erkenntnisse zum Brutbeginn der Wiesenbrüter in Bayern sei davon auszugehen, dass die Hauptbrutzeit bis zum 15.03. bereits beginnen wird. Aktuell ist vorbehaltlich sehr außergewöhnlicher Wetterbedingungen zu erwarten, dass der milde Witterungsverlauf und die vorhandenen schneefreien Wiesen einen frühen Brutbeginn wiesenbrütender Vogelarten zur Folge haben wird. Somit sei in diesem Jahr der Beginn der Hauptbrutzeit bis zum 15.03.2024 zu erwarten.

Demzufolge ist es erforderlich, dass sämtliche Wiesenbrüteregebiete in den unter II. genannten Gebieten im Regierungsbezirk von der abweichenden Gestattung ausgenommen sind (vgl. Ziffer III. des Tenors).

Ab der ersten Mahd ist das Walzen nicht mehr verboten, unabhängig davon, ob der gesetzliche Verbotszeitpunkt des 15. März verschoben wurde oder nicht (vgl. Landtags-Drucksache 18/1736, S. 8).

3. Der Erlass der Allgemeinverfügung steht nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG im pflichtgemäßen Ermessen. Die Regierung von Mittelfranken hat im Rahmen ihres Ermessensspielraums entschieden, dass sie die Möglichkeit des Walzens in den Gebieten, in denen die Voraussetzungen vorliegen, bis einschließlich 1. April 2024 verlängert. Für diese Entscheidung spricht, dass die landwirtschaftliche Nutzung von Grünlandflächen in Mittelfranken dort uneingeschränkt ermöglicht werden soll, wo es mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist. Es sollen schwerwiegende Folgen für landwirtschaftliche Betriebe im Regierungsbezirk Mittelfranken vermieden werden.

Die mit dieser Allgemeinverfügung vorgenommene Verschiebung des Verbotszeitpunkts in den festgelegten Gebieten wahrt auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Verschiebung bis einschließlich den 1. April 2024 in den oben aufgeführten Gebieten ist geeignet und erforderlich für die Erreichung des Ziels, die landwirtschaftliche Nutzung von Grünlandflächen nicht unzumutbar zu unterbinden und einen Ausgleich mit den Belangen des Naturschutzes herzustellen. Der gewählte Zeitraum ist aufgrund der Prognose der Wetterlage nach dem 15. März 2024 zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich, damit sichergestellt ist, dass den Landwirten ausreichend Zeit zum Walzen der Grünlandflächen zur Verfügung steht. Ein milderer Mittel steht indes nicht zur Verfügung, da eine kürzere Verschiebung des Verbotszeitraumes den Landwirten nicht genügend Zeit zum Walzen gewähren würde.

Die Verschiebung des Walzverbots ist auch angemessen. Es wurde der Verbotszeitpunkt nur im für die Landwirtschaft notwendigen Umfang verschoben. Indem aus der Gestattung (siehe Ziffer III. des Tenors) die Wiesenbrüteregebiete, in denen bereits die Brutzeit begonnen hat, ausgenommen wurden, wird auch den Belangen des Naturschutzes Rechnung getragen und die Intention der Regelung des Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG, nämlich der Schutz der Gelege von Bodenbrütern (vgl. Landtags-Drucksache 18/1736, S. 8), wird gewahrt.

4. Ziffer IV. dieses Bescheids stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG. Die Regierung muss flexibel auf etwaige Änderungen, beispielsweise hinsichtlich der Witterungsverhältnisse und der sich daraus ergebenden landwirtschaftlichen Nutzbarkeit des Grünlandes oder hinsichtlich der von der Gestattung ausgenommenen Wiesenbrüteregebiete oder der Brutzeiten der Wiesenbrüter, reagieren können. In diesen Fällen steht der Regierung der Widerruf nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 BayVwVfG offen.
5. Die rechtliche Grundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf die Ziffern I. - IV. des Tenors dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf die Ziffern I. und II. des Tenors der Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die schutzwürdigen Belange der betroffenen Landwirte zu wahren. Das generelle Walzverbot kann die landwirtschaftliche Nutzung abhängig von den örtlichen Witterungs- und Bodenverhältnissen unterschiedlich stark einschränken. Der Vegetationsbeginn sowie die Befahrbarkeit der Böden sind in Bayern regional sehr unterschiedlich. Wo auf Grund der Witterungs- bzw. Bodenverhältnisse Grünlandflächen nicht vor dem 15. März befahren und gewalzt werden können, bedeutet das Verbot für die Landwirte einen erheblichen Eingriff in den betrieblichen Ablauf. Für diese Flächen würde regelmäßig die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks durch das Walzverbot insgesamt in Frage gestellt. Folglich benötigen die Landwirte in Bezug auf die Gestattung des Walzens eine rechtssichere Regelung. Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit oder ein etwaiges Klageverfahren darf dies nicht in Frage stellen. Ohne die sofortige Vollziehung bestünde die Gefahr, dass das gesetzliche Verbot greift und die mit der Allgemeinverfügung bezweckte Verschiebung des Verbotszeitpunktes ins Leere läuft.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf Ziffer III. des Tenors ist zur Wahrung der schutzwürdigen Belange des Natur- und Artenschutzes erforderlich. Es besteht ein öffentliches Interesse an einem umfassenden Schutz der in betroffenen Gebieten vorhandenen Wiesenbrüter.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf Ziffer IV. ist notwendig, um bereits vor Bestandskraft der Allgemeinverfügung noch flexibel auf Änderungen (insbesondere der Witterungsverhältnisse) reagieren zu können.

6. Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 3 AVBayNatSchG sowie Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG darf diese Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgegeben werden. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.
7. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG), da die Allgemeinverfügung nach § 5 Abs. 1 S. 3 AVBayNatSchG „von Amts wegen“ im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach,

Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis (insbesondere Rechtsanwälte und Behörden) muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Dienstgebäude der Regierung von Mittelfranken in 91522 Ansbach, Promenade 27, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Weitere Hinweise zur Erreichbarkeit und Kontaktaufnahme können Sie unter folgender Adresse einsehen:

https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/ueber_uns/erreichbarkeit/index.html

Ferner sind die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Homepage der Regierung von Mittelfranken unter folgender Adresse einsehbar:

<https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/>

Die in der Anlage 2 zu dieser Allgemeinverfügung ausgewiesenen Wiesenbrüteregebiete können im Portal „FIN-Web“ flächenscharf eingesehen werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Internet unter folgender Adresse:
<http://fisnatur.bayern.de/webqis>

Hilfestellungen zur Einsichtnahme in „FIN-Web“ finden Sie in den Hinweisen zu der Anlage 2.

Diejenigen Landwirte, die beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Mehrfachantragsteller registriert sind, können die Lage ihrer Flächen im Hinblick auf die festgelegten Wiesenbrüteregebiete auch in der Web-Anwendung „iBALIS“ unter dem Menüpunkt „Feldstückskarte“ überprüfen, indem sie die dort hinterlegte „Wiesenbrüterkulisse“ einblenden.“

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

siehe Anlagen 1 und 2

MFrABI S. 37

Bekanntmachung des Bezirks Mittelfranken

Satzung des Zweckverbands Rothsee über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung der Parkplätze des Zweckverbandes Rothsee am Rothsee vom 07.02.2024

Die 2. Änderungssatzung der Parkgebührensatzung des Zweckverbandes Rothsee vom 07.02.2024 wurde im Amtsblatt des Landkreises Roth Nr. 4 vom 16.02.2024 amtlich bekannt gemacht.

Gemäß § 34 der Verbandssatzung weisen die Verbandsmitglieder in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehen Form auf diese Bekanntmachung hin.

MFrABI S. 40

Bekanntmachung der Planungsverbände

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken für das Haushaltsjahr 2024

Der Regionale Planungsverband Westmittelfranken erlässt nach Art. 8 Abs. 5 BayLplG i. V. m. Art. 41 KommZG i. V. m. Art. 55 ff. LkrO und § 15 der Verbandssatzung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	65.400,00 EUR
---	---------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.350,00 EUR
---	--------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen von Verbandsmitgliedern werden nicht erhoben.

§ 5

Der Gesamtbetrag der Kassenkreditaufnahmen wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Ansbach, 12. Februar 2024

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat
Vorsitzender des Planungsverbandes

Der Regionale Planungsverband Westmittelfranken hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 6 Abs. 4 BayLplG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 59 Abs. 3 LkrO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 23 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2024 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Ansbach, 12. Februar 2024

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken
gez.
Dr. Jürgen Ludwig
Landrat
Vorsitzender des Planungsverbandes

MFrABI S. 40

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und den §§ 14 ff. der Verbandssatzung des "Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt" erlässt der Zweckverband Abfallwirtschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgestellt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 13.507.850,00 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.524.450,00 €

ab.

§ 2

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind ebenfalls nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € Euro festgesetzt.

§ 4

- (1) Zur Finanzierung des ungedeckten Bedarfs im Verwaltungshaushalt wird eine Umlage von 9.837.500,00 € festgesetzt.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Erlangen, 1. Februar 2024

Dr. Florian Janik
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 18 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2024 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Erlangen, 1. Februar 2024

Zweckverband Abfallwirtschaft Stadt Erlangen und Landkreis Erlangen-Höchstadt
gez.
Dr. Florian Janik
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 41

**Amtliche Bekanntgabe zu den Jahresabschlüssen 2019 bis 2021
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe**

1. Bestätigungsvermerk für die Wirtschaftsjahre 2019 bis 2021:

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat für die Jahresabschlüsse 2019 bis 2021 nachstehenden (komprimierten) Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe, Wendelstein-Großschwarzenlohe - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019, 31.12.2020 und 31.12.2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019, 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 und 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe, Wendelstein-Großschwarzenlohe für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019, 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 und 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Zweckverbandes i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGGr im Wirtschaftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019, 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 und 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 befasst.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV:

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie sind von den Vorgaben zur Gebührenerhebung gemäß KAG geprägt und geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 15. August 2023

Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband
Wiedemann
Wirtschaftsprüfer

2. Feststellung der Jahresabschlüsse und Behandlung der Jahresergebnisse:

Die Verbandsversammlung hat am 29.11.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Wirtschaftsjahre 2019 bis 2021 schließen wie folgt:

	Bilanzsumme	Jahresergebnis
2019	14.142.959,43 €	- 35.392,96 €
2020	19.823.549,19 €	116.186,23 €
2021	25.244.546,78 €	- 180.779,11 €

Die Verbandsversammlung beschließt, die ausgewiesenen Jahresergebnisse 2019 bis 2021 in der vorgeannten Form festzustellen und auf die neuen Rechnungen vorzutragen.“

3. Öffentliche Auslegung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte:

Die Jahresabschlüsse 2019 bis 2021 und die Lageberichte 2019 bis 2021 liegen in der Zeit

16.03.2024 bis einschließlich 23.03.2024

bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe, Schaffnacher Weg 7 a, 90530 Wendelstein - Großschwarzenlohe, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

MFrABI S. 42

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Adolph

Sozialgesetzbuch II

Sozialgesetzbuch XII

Asylbewerberleistungsgesetz

Kommentar

131. Aktualisierung, Stand Januar 2024

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Dirnaicher/Gößl

Förderschulen in Bayern

163. Aktualisierungslieferung inkl. WK Online Codekarte, 264,67 €, Art.-Nr. 66247163

Onlineausgabe 88,23 €, Art.-Nr. 08254193

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl

Beamtenrecht in Bayern

Kommentar

235. Aktualisierung, Stand November 2023

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Igl (Hrsg.)

Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen

Normsammlung mit Erläuterungen

109. Aktualisierung, Februar 2024, 109,00 €

Verlagsgruppe medhochzwei Verlag GmbH

Zrenner/Grove/Wirrer

Veterinär-Vorschriften in Bayern

Vorschriftensammlung

176. Aktualisierung, Stand November 2023

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Ballerstedt/Schleicher/Faber/Hebeler/Resch

Bayerisches Personalvertretungsgesetz

Kommentar mit Wahlordnung inkl. 1. Ordner, 185. Aktualisierung, Stand: Dezember 2023

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Organisationshandbuch für bayerische Behörden

Kommentierung der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO)/Informations- und Kommunikationstechnik

48. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Februar 2024, 254,52 €

Art.-Nr. 66208048

JURION Onlineausgabe, 84,84 €

Art.-Nr. 08251667

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

Steuern, Gebühren und Beiträge

Loseblattsammlung mit Erläuterungen

Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, München

129. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Februar 2024, 311,85 €, Art.-Nr. 66386129, JURION Onlineausgabe, 103,95 €, Art.-Nr. 08250208

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer

Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder

Kommentar

168. Aktualisierung, Stand Januar 2024,

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

MFrABI S. 44